

| |
|---|
| Anhang vom |
| zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte |

Besicherungsanhang zu dem oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zwischen

| |
|---|
| Name und Anschrift des Vertragspartners |
| nachstehend „Vertragspartner“ genannt |

und

| |
|-----------------------------|
| Name und Anschrift der Bank |
| nachstehend „Bank“ genannt |

1. Zweck und Gegenstand dieses Anhangs

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien einander nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten zu leisten. Diese dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche des jeweiligen Empfängers („Sicherungsnehmer“) gegen die andere Partei („Sicherungsgeber“) im Zusammenhang mit dem Vertrag (Nr. 1 Abs. 2 des Rahmenvertrages). Nr. 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages bleibt unberührt.

(2) Aufgrund dieses Anhangs geleistete Sicherheiten gehen mit der Übertragung in das Eigentum des Sicherungsnehmers über. Unterliegt die Übertragung von Wertpapieren ausländischem Recht, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums eine andere, nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung über. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

„Anrechnungswert“ von Barsicherheiten der Nominalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen und von Wertpapiersicherheiten der Marktwert, jeweils multipliziert mit den in Nr. 11 vereinbarten Anrechnungssätzen; nicht in Euro denominierte Beträge sind zum Referenzkurs in Euro umzurechnen;

„Ausfallrisiko“ der Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung, die sich nach Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrages bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. 12 Abs. 5 (C) b) und c) des Rahmenvertrages; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Quotierungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der einheitlichen Ausgleichsforderung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, andernfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht;

„Bankgeschäftstag“ jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwahrungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags);

„Barsicherheiten“ Geldbeträge in Euro oder anderen nach Nr. 11 zugelassenen Währungen;

„Benachrichtigungstag“ der auf den Berechnungstag folgende Bankgeschäftstag;

„Berechnungstag“ jeder in Nr. 11 als solcher bezeichnete Bankgeschäftstag. Jede Partei ist berechtigt, durch einseitige Erklärung weitere Bankgeschäftstage als Berechnungstage zu bestimmen. Die Erklärung muss der Berechnungsstelle und der anderen Partei spätestens am Bankgeschäftstag vor dem gewünschten Berechnungstag zugehen;

„Berechnungszeitpunkt“ der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main;

„Besicherungsanspruch“ einer Partei der Betrag ihres Ausfallrisikos zuzüglich zu ihren Gunsten vereinbarter Zuschläge, abzüglich zugunsten der anderen Partei vereinbarter Zuschläge sowie eines zugunsten der anderen Partei in Nr. 11 vereinbarten Freibetrags; ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist der Besicherungsanspruch der betreffenden Partei mit 0,- anzusetzen;

„Briefkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;

„Geldkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;

„Marktwert“ von Wertpapiersicherheiten der Geldkurs zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag, im Fall von Schuldverschreibungen einschließlich bis zum Ende dieses Tages aufgelaufener Stückzinsen;

„Mittelkurs“ das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;

„Referenzkurs“ einer Währung der für den Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs;

„Sicherheiten“ Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten;

„Wertpapiersicherheiten“ die in Nr. 11 als solche zugelassenen Wertpapiere;

„Zuschläge“ die in Nr. 11 oder in Einzelabschlüssen zugunsten einer Partei als solche vereinbarte Beträge.

3. Leistungen von Sicherheiten

(1) Besteht an einem Berechnungstag eine Unterdeckung, wird die Partei, die nicht ausreichend Sicherheiten geleistet hat (die „besicherungspflichtige Partei“), der anderen auf Anfordern Sicherheiten mit einem Anrechnungswert übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zum Best erreicht.

(2) Eine Unterdeckung liegt vor, soweit der Besicherungsanspruch einer Partei den Anrechnungswert der von ihr aufgrund dieses Anhangs gehaltenen Sicherheiten übersteigt. Sicherheiten, die eine Partei nach Abs. 1 angefordert, jedoch am maßgebenden Berechnungstag noch nicht erhalten hat, gelten als von ihr gehalten, soweit der Anspruch auf Übertragung erst an oder nach diesem Berechnungstag fällig ist. Sicherheiten, für die eine Partei eine Übertragung nach Nr. 4 Abs. 1 angefordert, aber noch nicht erhalten hat, gelten weiter als vom Sicherungsnehmer gehalten, soweit der Anspruch auf Übertragung bereits vor dem maßgebenden Berechnungstag fällig war.

(3) Die zu übertragenden Sicherheiten können Bar- oder Wertpapiersicherheiten nach Wahl der besicherungspflichtigen Partei sein. Geht der besicherungspflichtigen Partei die Sicherheitenanforderung nach Abs. 1 vor 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag zu, sind die Sicherheiten am nächsten, an derenfalls am übernächsten Bankgeschäftstag auf das in Nr. 11 bezeichnete Konto bzw. Depot der anderen Partei zu übertragen.

(4) Die besicherungspflichtige Partei kann eine Übertragung von Sicherheiten nach Abs. 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu kündigen.

4. Überdeckung

(1) Besteht an einem Berechnungstag eine Überdeckung, wird der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber auf Anfordern Geldbeträge oder Wertpapiere nach dessen Wahl übertragen, die den vom Sicherungsgeber geleisteten Bar- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in der gleichen Währung, bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung

(2) Eine Überdeckung liegt vor, soweit der Anrechnungswert der von einer Partei aufgrund dieses Anhangs gehaltenen Sicherheiten den Besicherungsanspruch dieser Partei übersteigt. Nr.3 Abs.2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Geht dem Sicherungsnehmer die Anforderung nach Abs. 1 vor 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag zu, sind die geschuldeten Geldbeträge oder Wertpapiere am nächsten, anderenfalls am übernächsten Bankgeschäftstag auf das in Nr. 11 bezeichnete Konto bzw. Depot des Sicherungsgebers zu übertragen. Bei im Ausland verwahrten Wertpapieren verlängert sich die Frist entspre-

chend, falls einer dieser Tage am Ort einer ausländischen Lagerstelle oder eines ausländischen Zwischenverwahrers kein Bankgeschäftstag ist und dies dazu führt, dass eine frühere Übertragung unmöglich oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre.

(4) Der Sicherungsnehmer kann eine Übertragung nach Abs. 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn berechtigt, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages zu kündigen, es sei denn, ihm stehen unter dem Vertrag am maßgebenden Berechnungstag keinerlei (auch künftige, bedingte oder befristete) Forderungen gegen den Sicherungsgeber mehr zu.

5. Mindesttransferbetrag

Ist in Nr. 11 für eine Partei ein Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zu einer Übertragung nach Nr. 3 oder Nr. 4 nur verpflichtet, wenn die betreffende Unter- bzw. Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag zumindest erreicht, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach Nr. 4 Abs. 1, der sich auf sämtliche vom Sicherungsnehmer unter diesem Anhang gehaltene Sicherheiten bezieht.

6. Berechnungsstelle und Widerspruch

(1) Berechnungsstelle ist die in Nr. 11 Abs. 7 benannte Stelle. Mangels einer solchen Benennung übernimmt diejenige Partei, die einen Anspruch auf Übertragung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend macht, für den betreffenden Berechnungstag die Funktion der Berechnungsstelle; macht keine Partei einen solchen Anspruch geltend, wird die Funktion der Berechnungsstelle in diesem Fall nicht wahrgenommen.

(2) Die Berechnungsstelle ermittelt für jeden Berechnungstag in Euro – die Höhe der Ausfallrisikos, – die Höhe etwaiger Zuschläge und Freibeträge, – den Anrechnungswert der unter diesem Anhang gehaltenen Sicherheiten sowie – eine etwaige Unter- oder Überdeckung und die insoweit übertragungspflichtige Partei.

Soweit für die Berechnung Quotierungen maßgebend sind, kann die Berechnungsstelle die entsprechenden Beträge unter Verwendung von Bildschirminformationssystemen (z.B. Bloomberg, Reuters oder Telerate) oder in sonstiger Weise ermitteln.

(3) Die Berechnungsstelle teilt den Parteien (bzw. der anderen Partei, sofern Berechnungsstelle eine der Parteien ist) das Ergebnis der Berechnungen am Benachrichtigungstag bis spätestens zu dem in Nr. 11 vereinbarten Benachrichtigungszeitpunkt per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form mit.

(4) Widerspricht eine Partei unverzüglich den Feststellungen der Berechnungsstelle und kommt es bei unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe des Ausfallrisikos oder den Anrechnungswert von Sicherheiten bis zum Ende des Bankgeschäftstages, an dem der Widerspruch zugegangen ist, zu keiner Einigung, erfolgt eine Neubewertung der streitigen Einzelabschlüsse bzw. Sicherheiten. Die Verpflichtung, in Höhe des unstreitigen Teils der von der Berechnungsstelle festgestellten Unter- oder Überdeckung eine Übertragung gemäß Nr. 3 bzw. Nr. 4 vorzunehmen, bleibt unberührt.

(5) Die Neubewertung erfolgt für Einzelabschlüsse auf der Grundlage des arithmetischen Mittels von Quotierungen für entsprechende Geschäfte und für Sicherheiten auf der Grundlage von Geldkursen. Die Quotierungen und Geldkurse können von der Berechnungsstelle an dem auf den Zugang des Widerspruchs folgenden Bankgeschäftstag jeweils von vier Referenzbanken ein, von denen jede Partei zwei benannt hat. Sie teilt den Parteien (bzw. der anderen Partei, sofern Berechnungsstelle eine der Parteien ist) das Ergebnis am gleichen Tag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form mit. Wird danach eine Übertragung gemäß Nr. 3 oder Nr. 4 geschuldet, ist diese am nächsten Bankgeschäftstag zu bewirken. Bei einer Übertragung gemäß Nr. 4 Abs. 1 gilt Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die in Abs. 4, Satz 2 und Abs. 5, Satz 4 genannten Leistungen sind ungeachtet eines für die übertragungspflichtige Partei vereinbarten Mindesttransferbetrages zu erbringen.

7. Austausch von Sicherheiten

Der Sicherungsgeber kann unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten mit Zustimmung des Sicherungsnehmers ganz oder teilweise

durch andere Bar- oder Wertpapiersicherheiten mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Der Austausch erfolgt Zug um Zug.

8. Zinserträge von Bar- und Wertpapiersicherheiten

(1) Barsicherheiten sind vom Sicherungsnehmer für die in Nr. 11 vereinbarten Zinsperioden mit dem dort festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf einer Zinsperiode fällig und dem in Nr. 11 bezeichneten Konto des Sicherungsgebers gutzubringen. Schuldet der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Nr. 4 Abs. 1, die sich auf sämtliche von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind die Zinsen jedoch ebenfalls zu dem in Nr. 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt fällig.

(2) Bei Wertpapiersicherheiten stehen dem Sicherungsgeber im Verhältnis zum Sicherungsnehmer sämtliche Zinszahlungen auf die Papiere zu. Der Sicherungsnehmer hat die entsprechenden Beträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten auf das in Nr. 11 bezeichnete Konto des Sicherungsgebers weiterzuleiten. Unterliegen Zinszahlungen auf Wertpapiersicherheiten an den Sicherungsnehmer einer Quellensteuer oder führen sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet der Sicherungsnehmer gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Sicherungsgeber unter Berücksichtigung seiner dem Sicherungsnehmer zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Wertpapiersicherheiten wäre, einschließlich (a) der Quellensteuer, soweit der Sicherungsgeber eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie (b) einer vom Sicherungsgeber unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

(3) Der Sicherungsnehmer ist zur Auskehrung von Zinserträgen nicht verpflichtet, soweit durch diese eine Unterdeckung entsteht. Nicht ausgekehrte Zinserträge nach Satz 1 sind bei der Ermittlung einer Unter- oder Überdeckung als Barsicherheiten zu berücksichtigen.

9. Beendigung des Vertrages

(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrages (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrages) bewertet die ersatzberechtigte Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die unter diesem Anhang geleistet wurden und für die der Sicherungsnehmer noch keine gleichartigen Werte gemäß Nr. 4 Abs. 1 an den Sicherungsgeber übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden wie rückständige Leistungen des Sicherungsnehmers in die nach Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrages zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.

(2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufener Zinsen, Wertpapiersicherheiten mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der ersatzberechtigten Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominiert sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um.

10. Nichtleistung von Sicherheiten

Ein wichtiger Grund i.S.v. Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages liegt auch dann vor, wenn eine fällige Leistung nach Nr. 3 oder Nr. 4 nicht innerhalb von einem Bankgeschäftstag nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der Leistung eingegangen ist. Hat die Partei Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß Nr. 6 Abs. 4 widersprochen, ist eine Kündigung des Rahmenvertrages wegen Ausbleibens der betreffenden Leistungen jedoch erst nach Abschluss des in Nr. 6 Abs. 4 und 5 beschriebenen Verfahrens zulässig.

11. Individualvereinbarungen:

siehe Anlage

Unterschrift(en) der Bank

Unterschrift(en) des Vertragspartners